

Zur Problematik der Festnahme von „Taschenlampen-Blendern“ in Gockhausen

Tipps eines Rechtsanwaltes

Ein Auszug von massgeblichen Stellen dazu aus der zürcherischen Strafprozessordnung (StPO):

§ 11. FN20 Der Angeschuldigte ist zu Beginn seiner ersten Einvernahme durch den Untersuchungsbeamten darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen kann, **dass er die Aussage verweigern kann** und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

Kommentar: §11 StPO ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass ein Angeschuldigter lediglich seine Personalien angeben muss. Weitere Aussagen kann er, ohne Rechtsnachteile zu gewärtigen, verweigern.

Es ist Sache der Untersuchungsbehörde, einem Angeschuldigten die Tat rechtsgenügend nachzuweisen.

Tip: Geben Sie der Polizei oder dem UR nur Ihre Personalien an. Verweigern Sie jede weitere Aussage. Schweigen Sie, auch wenn dies eine gewisse Konzentration und Durchhaltevermögen verlangt!

2. Durchführung der Untersuchung

§ 25. Die Untersuchung wird durch die Bezirksanwälte geführt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Die Durchführung von Einvernahmen kann juristisch ausgebildeten Sekretären übertragen werden, die unter Leitung des verantwortlichen Bezirksanwalts arbeiten. FN20

§ 26. Der Untersuchungsbeamte kann sich zur Vornahme von Untersuchungshandlungen der Hilfe der Kantonspolizei oder der Gemeindeammänner bedienen. In Zürich und Winterthur tritt an Stelle des Gemeindeammannes die Stadtpolizei, solange keine Vereinbarung gemäss § 23 Abs. 2 getroffen wird.

b) FN21 Vorläufige Festnahme

§ 54. FN21 Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche

1. ein Verbrechen oder Vergehen in ihrer Gegenwart verübt hat oder
2. nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen

eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird, sofern ein Haftgrund nach § 58 Abs. 1 gegeben ist.

Nachdem ein Untersuchungsbeamter die Leitung des Verfahrens übernommen hat, sind die Polizeiorgane zur Festnahme gemäss Abs. 1 Ziffer 2 nur berechtigt, wenn sie ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden kann.

Kommentar: Die Festnahme muss verhältnismässig sein. Machen Sie im Falle Ihrer Festnahme die Polizei darauf aufmerksam, dass die Festnahme unverhältnismässig ist und Sie gegen Ihre Festnahme sämtliche rechtlichen Schritte (Anzeige wegen Freiheitsberaubung, Genugtuungsforderung) einleiten werden. Eine Festnahme wegen des Verdachts auf Anleuchten eines Flugzeuges mit einer Taschenlampe ist in jedem Fall unverhältnismässig.

9. Verhör mit dem Angeschuldigten

§ 150. Der Angeschuldigte wird vorerst über Name, Alter, Beruf, Heimat, Wohnort, über seine Familienverhältnisse und militärische Stellung sowie darüber, ob er schon früher bestraft worden ist, befragt.

Ist der Angeschuldigte unmündig oder bevormundet, so ist der Name und Wohnort des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes festzustellen.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten, so werden darüber Erhebungen angeordnet.

§ 151. Dem Angeschuldigten wird die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet. Er wird veranlasst, sich über die der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatsachen zu äussern.

Achtung: Der Angeschuldigte muss sich nicht äussern. Er kann auch hier die Aussage verweigern! Bleiben Sie konsequent!

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung von Unklarheiten und Widersprüchen zu richten. Fragen und Antworten werden protokolliert.

§ 153. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, unklar, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein; namentlich ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten noch nicht zugestandene Tatsache als bereits zugegeben angenommen wird.

Fragen, durch welche dem Angeschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden,

wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden konnte; insbesondere soll bei Erforschung von Mitschuldigen die Untersuchungsbehörde die Bezeichnung bestimmter Personen so viel als tunlich vermeiden.

§ 154. Um den Angeschuldigten zum Geständnis zu bewegen, dürfen weder Versprechen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.

Kommentar: Wenn Sie unter Druck gesetzt werden (man sagt Ihnen beispielsweise, Sie müssten die Nacht in Untersuchungshaft verbringen, wenn Sie nicht aussagen...) dann verlangen Sie, dass diese Androhung im Protokoll aufgenommen wird, und zwar wörtlich.